

**Königliches Decret, den Ruhestands- oder Rückzugs-Gehalt  
der westphälischen Armee betreffend.**

**Im Pallaste zu Cassel,  
am 10ten November 1808**

**Wir Hieronymus Napoleon etc.**

haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,  
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,  
verordnet und verordnen, wie folgt.

**Erster Titel**

**Allgemeine Regeln über die Ruhestandsgelder.**

**Art 1. Allen Militär- und bei der militärischen Verwaltung angestellten Personen des westphälischen Armee soll ein Ruhestands- oder Rückzugsgehalt, zur Belohnung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, verwilligt werden.**

**Art. 2. Die Ansprüche auf einen solchen Ruhestandsgehalt werden erworben:**

1. durch das Dienstalder, nach dreißig wirklichen Dienstjahren;
2. durch Körperschwäche, die vom Kriegsdienste herrührt und zum Dienste unfähig macht;
3. durch schwere Verwundungen, die theils vom Eisen oder Geschosse des Feindes herrühren, theils Folgen anderer Vorfälle im Kriege sind.

**Art. 3. Der Ruhestandsgehalt ist persönlich und lebenslänglich. Er geht verloren, sobald der Genießende das Königreich verläßt, oder, ohne gehörige Ermächtigung, die von einer fremden Regierung angebotene Dienste oder Pensionen annimmt. Eben so geht er durch die Verurtheilung zu schwerer Leibes- oder solcher Strafen, welche ehrlos machen, bis zur Ehreinsetzung (Rehabilitation), verloren.**

Der Ruhestandsgehalt ist mit jedem andern vereinbar, außer mit dem, welcher vom wirklichen Militär-Dienste herrührt.

**Art. 4. Der Ruhestandsgehalt wird durch den diesem Decrete angehängten Tarif bestimmt, und zwar nach Verhältnis:**

1. des Grades;
2. der wirklichen Dienstzeit und der Feldzüge;
3. der Beschaffenheit der Wunden und körperlichen Gebrechen.

**Art. 5. Bei Bestimmung des Ruhestandsgehalts werden die Dienstjahre der Trommler und Trompeter vom vierzehnten Jahre, und die der übrigen Militärpersonen vom sechzehnten Jahre an gerechnet.**

**Art. 6. Die Dienstzeit der Compagnie-Kinder richtet sich in Ansehung des Ruhestandsgehalts nach dem Zeitpunkte, wo sie anfangen, wirklich als Soldaten, Trommler, Trompeter oder Musiker zu dienen.**

**Art. 7. Die Dienstzeit einer Militärperson, die sich der Desertion schuldig gemacht hat, wird nur von dem Tage an gerechnet, wo es ihr vergönnt war, wieder wirklich Dienst zu thun.**

Die Dienstzeit vor der Desertion wird nicht in Anschlag gebracht.

Die Dienstzeit eines widerspenstigen Conscriptirten fängt nur von dem Tage an, wo er in sein Corps eintritt, nachdem er vorher die ihm auferlegte Strafe abgebußt hat.

Die zufolge einer Verurtheilung im Gefängnisse zugebrachte Zeit wird nicht zur Dienstzeit gerechnet.

**Art. 8. Zur Zeit des Krieges zählt der Dienst im Felde doppelt für alle die Truppen, welche zu den activen Armeen gehören.**

Hat eine Militärperson mehr als sechzig Monate im Felde gedient, so wird ihm jeder Monat Feld-Dienst über diesen Zeitraum für drei gerechnet.

Der Feld-Dienst fängt von der Zeit an, wo die Truppen den Befehl erhalten, sich auf den Kriegsfuß zu bilden, und sobald sie zu Armee-Corps vereinigt, oder auf dem Marsche außerhalb des Königreichs begriffen sind.

Eine Wunde, die, in einem Treffen, eine Militärperson außer Stande setzt, zu streiten, soll ihm für sechs Monate Feld-Dienst angerechnet werden.

**Art. 9.** Der für jeden Grad festgesetzte Ruhestandsgehalt erfordert zum wenigsten zwei wirkliche Dienstjahre in diesem Grade, sonst richtet er sich nach dem unmittelbar vorhergehenden Grade. Im Falle der Unterbrechung des Dienstes in einem Grade laufen die zwei Jahre von dem Zeitpunkte des wieder angefangenen wirklichen Dienstes in diesem Grade.

Von diesen Bestimmungen sind diejenigen ausgenommen, welche wegen schwerer Verwundungen sich in dem Falle befinden, den wegen Wunden und Körperschwäche bestimmten Ruhestandsgehalt zu genießen.

Bei solchen Graden, welche sich in verschiedenen Classen theilen, ist der Ruhestandsgehalt für diese Classen ganz gleich.

**Art. 10.** Die einem andern Fürsten, vor dem Eintritte in die westphälischen, geleisteten Kriegsdienst sollen nur in den folgenden beiden Fällen in Anrechnung kommen.

1. Wenn die Militärperson einem vormaligen Fürsten irgend eines Theils des Königreichs diente;
2. wenn die Urkunde ihrer Aufnahme in die westphälischen Dienste dies förmlich festsetzt.

**Art. 11.** Der Ruhestandsgehalt wird durch ein königliches Decret auf den Vorschlag des Kriegs-Ministers verwilligt.

**Art. 12.** Die Ruhestandsgelder sind keiner Art von Abzug unterworfen. Sie können nicht wegen Schulden, noch aus andern Gründen, mit Beschlag belegt werden, ausgenommen bei Officieren der Armee und Mitgliedern der Militärverwaltung, bis zum Betrage eines Fünftels, und auch nur wegen Schulden, die den Dienst betreffen.

Sie sollen aus der Invaliden-Casse auf dieselbe Weise, und nach denselben Förmlichkeiten bezahlt werden, wie die Pensionen der Invaliden (*Siehe das Decret vom 20sten Junius 1808, wodurch eine Invaliden-Casse errichtet wird*).

## Zweiter Titel.

### Von dem Ruhestandsgehalte wegen Dienstalters.

**Art. 13.** Der Ruhestandsgehalt wegen Dienstalters soll keiner Militärperson eher, als nach dreißig wirklichen Dienstjahren, verwilligt werden.

Die Regierung verwilligt denselben nach den Musterungsscheinen der General-Inspection, auf die schriftlichen Berichte der militärischen Verwaltungsräthe und General-Inspectoren.

**Art. 14.** Er ist für jeden Grad bestimmt nach dem Minimum, welches der dem gegenwärtigen Decrete beigefügte Tarif festsetzt.

Er steigt nach Verhältnis des wirklichen Dienstes über diese dreißig Jahren hinaus, oder nach Verhältnis des Feld-Dienstes, so wie dies der 8te Artikel des gegenwärtigen Decrets vorschreibt.

Dieses Steigen begreift den zwanzigsten Theil des Minimums für jedes Jahr über die ersten dreißig Jahre, ohne dass jedoch der Ruhestandsgehalt wegen Dienstalters jemals das für jeden Grad festgesetzte Maximum übersteigen könnte.

**Art. 15.** Die zur Erlangung diese Ruhestandsgehalts erforderliche Dienstzeit ergibt sich aus den Controllen der Truppenabteilungen und den Bescheinigungen der militärischen Verwaltungsräthe, so wie auch aus den Militär-Abschieden und den für die verschiedenen Grade ausgefertigten Patenten.

Die Dienstzeit im Generalstabe der Armee ergibt sich aus der Controlle des dem Generalstabe zugeordneten Musterungs-Inspectors, welcher zu dem Ende ein Register zu führen hat.

## Dritter Titel.

### Von dem Ruhestandsgehalte wegen körperlicher Gebrechen oder Wunden, die vom Kriegsdienste herrühren und zum Dienste unfähig machen.

**Art. 16.** Der Ruhestandsgehalt wegen körperlicher Gebrechen oder Wunden (ohne den Verlust eines Gliedes), welche zum Dienste unfähig machen, ist das Maximum des mit dem Grade verbundenen, das Dienstalter mag auch seyn, welches es will, selbst wenn nicht volle zwei Jahre wirklicher Dienstzeit in diesem Grade vorhanden wären.

**Art. 17.** Er wird nur verwilligt, in so fern dargethan ist,

1. dass die Wunden oder Gebrechen von kriegerischen Ereignissen oder von einem außerordentlichen und befohlenen Dienste herrühren;

2. dass sie den Gebrechlichen oder Verwundeten gänzlich außer Stand setzen, fortzudienen.

Art. 18. Dessen ungeachtet ist jede Militärperson, die, nachdem sie den Ruhestandsgehalt wegen Wunden oder Gebrechen bekommen hat, und durch Hülfe der Natur oder Kunst in den Stand gesetzt würde, wieder Dienste zu nehmen, verbunden, darum bei dem Kriegsminister nachzusehen, und die Zeit des Genusses dieses Rückzugsgehalts soll ihr gültig so zugerechnet werden, als wäre gar keine Unterbrechung im Dienste vorgefallen.

Art. 19. Die Bescheinigungen der Wunden sollen durch die militärischen Verwaltungsräthe der Corps ertheilt werden. Es soll darin des Tages und Ortes Erwähnung geschehen, wo die Militärperson verwundet wurde.

Sie müssen vom General-Commandanten der Brigade oder des Departement beglaubigt, und von dem Divisionsgeneral und dem Musterungs-Inspector, der mit der Polizei des Corps beauftragt ist, unterzeichnet seyn.

Der Bescheinigung des Verwaltungsraths wird ein genauer Bericht des Gesundheits-Beamten über die Natur und die Beträchtlichkeit der Krankheit beigefügt.

Art. 20. Die Gebrechen, welche nicht von Wunden herrühren, und ein Recht auf den Ruhestandsgehalt geben werden dargethan:

1. durch einen umständlichen Bericht des Gesundheits-Beamten des Corps, wozu die gebrechliche Person gehört;
2. durch den militärischen Verwaltungsrath des Corps, welcher bezeugt, dass die Gebrechen von Vorfällen im Kriege, oder von einem außerordentlichen und befohlenen Dienste, herrühren.

Der Bericht des Gesundheits-Beamten, so wie das Zeugnis des Verwaltungsraths, als eingesehen bescheinigt von dem Musterungs-Inspector, welcher mit der Polizei des Corps beauftragt ist, und von dem General-Commandanten der Brigade, müssen dem die Division commandierenden Generale zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Ruhestandsgehalt wird nicht anders vom Könige bestimmt verwilligt, als nach dem Musterungsscheine des militärischen General-Inspectors, welcher verbunden ist, die Gebrechen durch zwei zwei militärische Gesundheits-Beamten nochmals bewahrheiten zu lassen, welche Letztern ganz besonders zu diesem Geschäfte ernannt werden und von einem andern Corps seyn müssen.

Art. 21. Jede Militärperson, welche, zufolge des vorhergehenden Artikels, den Ruhestandsgehalt erlangt hat, ist verbunden, jedes Jahr im Monat Januar eine Bescheinigung von zwei Gesundheits-Beamten, die zu diesem Geschäfte von dem Friedensrichter ihres Cantons ernannt sind, beizubringen, welche aussagt, dass die Gebrechen, die ihr den Ruhestandsgehalt erworben haben, noch immer fortdauern. Die Bescheinigung des Friedensrichters soll unentgeltlich gegeben werden.

Mangelt diese Bescheinigung, so soll die Militärperson aufhören, den Ruhestandsgehalt zu genießen, wenn sie nicht durch ein Schreiben des Kriegsministers beweisen kann, dass sie Dienste verlangt, aber bis jetzt noch keine hat erhalten können.

Wenn die Regierung den wieder dienstfähig gewordenen Invaliden nicht anstellt, so kann der Rückzugsgehalt durch eine Entscheidung des Königs vermindert werden; aber diese Verringerung kann nie über die Hälfte hinausgehen.

Art. 22. Der Generalstab der Armeen oder Divisionen fertigt den General-Officieren und Militärpersonen ohne Truppen, anstatt der militärischen Verwaltungsräthe, die Bescheinigungen aus, welche beurkunden, dass ihre Wunden, oder Gebrechen, Folgen kriegerischer Vorfälle oder Anstrengungen sind.

Diese Bescheinigungen können nur auf den Bericht der von dem General-Commandanten der Armee oder der Division zu diesem Zwecke ernannten Gesundheits-Beamten ausgefertigt werden; sie müssen von dem für den Generalstab bestellten Musterungs-Inspector unterschrieben und in dem Register des Generalstabs, das zu dem Ende von dem Musterungs-Inspector gehalten wird, eingetragen werden.

Art. 23. Der Rückzugsgehalt wird wegen Verwundungen, die eine Civilperson in einem außerordentlichen und befohlenen Militärdienste erhielt, zugestanden:

1. auf vorhergegangene Bescheinigung der Civil- oder Militär-Behörden, die von diesem außerordentlichen Militärdienste Kenntnis hatten, oder sich verschafft haben;
2. auf den umständlichen Bericht von zwei Gesundheits-Beamten.

Diese Bescheinigung bedarf der Genehmigung des General-Commandanten der Brigade, und muss von dem Musterungs-Inspector, der für dieselbe bestimmt ist, unterschrieben seyn, so wie

auch von dem die Division commandierenden Generale, welcher die oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten hat.

Der Verwundete erhält einen Ruhestandsgehalt, welcher dem Grade angemessen ist, den er zur Zeit seiner Verwundung bekleidete, nach dem diesem Decrete angehängten Tarife, und nach der Beschaffenheit seiner Wunde.

Art. 24. Die angeführten Beweisstücke, um die Gebrechen oder Wunden darzuthun, sollen doppelt im Original ausgefertigt werden; eins wird dem Kriegsminister übergeben, mit Bemerkung des Ortes, wo der Reclamierende seinen Wohnort aufzuschlagen gesonnen ist; da andere bleibt in den Händen der Militär- oder Civil-Person, welche sie betreffen, um im Falle der Not sich dessen zu bedienen.

Art. 25. Der Minister untersucht die Beweisstücke, die ihm überreicht worden, und, wenn er einsieht, dass der Verwundete oder Gebrechliche sich in dem Falle befindet, dass er den Ruhestandsgehalt erhalten kann, so setzt er ihn auf die Uns vorzulegende Liste.

#### Vierter Titel.

Von dem Ruhestandsgehalte wegen Verlustes eines Gliedes oder wegen Gebrechen, die den Gebrauch desselben gänzlich unmöglich machen.

Art. 26. Der Ruhestandsgehalt wegen Verlustes eines Gliedes, oder wegen Gebrechen, die den Gebrauch desselben gänzlich unmöglich machen, ist das Maximum des für diesen Grad bestimmten und noch ein Viertel darüber, das Dienstalder mag auch seyn, welche es wolle, selbst wenn noch nicht zwei wirkliche Dienstjahre in diesem Grade vorhanden wären.

Art. 27. Derselbe wird ebenfalls nach den durch die Artikel 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten verwilligt.

#### Fünfter Titel.

Von dem Ruhestandsgehalte wegen des Verlustes zweier Glieder oder des Gesichtes.

Art. 28. Der Ruhestandsgehalt wegen des Verlustes zweier Glieder oder des Gesichtes ist das Maximum und die Hälfte darüber von dem für den Grad bestimmten, das Dienstalder mag auch seyn, welches es wolle, selbst wenn nicht eine wirkliche Dienstzeit von zwei Jahren in diesem Grade vorhanden wären.

Art. 29. Jener wird zugestanden, sobald so, wie es die Artikel 19, 22, 23, 24 und 25 bestimmen, dargethan ist, dass die Wunden von Vorfällen im Kriege oder von einem außerordentlichen und befohlenen Dienste herrühren.

Art. 30. Alle oben angeführten Bestimmungen, die sich auf verwundete und gebrechliche Militärpersonen beziehen, sich auch auf die Verwaltungs-Beamten anwendbar, welche vom Feinde in Ausübung ihres Berufs verwundet wurden, oder sich als eine Folge kriegerischer Ereignisse Gebrechen des Körpers zuzogen.

Der Ruhestandsgehalt wird ihnen verwilligt auf die Zeugnisse ihrer Obern, die als eingesehen und wahr beglaubigt sind von dem Musterungs-Inspector und dem Generalstabe der Division, in welcher sie angestellt waren zur Zeit, als sie jene Wunden oder Gebrechen erhielten, und nach vorhergegangener Beobachtung aller der durch das gegenwärtige Decret vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Art. 31. Der Ruhestandsgehalt ist zahlbar von dem Tage an, wo die Militärperson oder der Verwaltungs-Beamte aufhört, den wirklichen Dienstsold zu ziehen.

Art. 32. Alle Bescheinigungen und Belege, die zum Empfange dieser Gelder erforderlich sind, können auf ungestempelten Papiere ausgefertigt werden.

#### Sechster Titel.

Pensionen oder Hülfgelder der Wittwen und Waisen der Militärpersonen.

Art. 33. Die Wittwen der Officiere, Mitglieder der Militär-Verwaltung, Unterofficiere und Soldaten, welche in den Schlachten geblieben, oder binnen sechs Monaten an ihren erhaltenen Wunden

gestorben sind, bekommen eine Pension, unter dem Namen Hülfsgeld, sobald sie dargethan haben, dass sie mit den erwähnten Militärpersonen oder Verwaltungs-Beamten vor Empfang der Wunden, die ihren Tod veranlasst haben, in einer von Unserem Kriegsminister gesetzlich genehmigten Ehe lebten.

Diese Pension ist auf ein Viertel des Maximums des für den Grad ihrer verstorbenen Gatten bestimmten Rückzugsgehaltes festgesetzt für die Wittwen der Officiere, Adjunkten und Verwaltungs-Beamten, und auf ein Drittel für die Wittwen der Unterofficiere und Soldaten (*Ein Decret vom 26sten August 1809 verordnet, dass die Wittwen der Militärpersonen, welche eine Pension erhalten haben, dieselbe verlieren sollen, wenn sie sich wieder verheirathen*).

Art. 34. Die Kinder dieser Militärpersonen oder Verwaltungs-Beamten haben gleichfalls Anspruch auf ein jährliches Hülfsgeld. Dieses ist für jedes Kind gerade so viel, als die Pension ihrer Mutter beträgt, ohne dass jedoch diese Pension und das den Kindern bewilligte Hülfsgeld je im Ganzen das Maximum des dem Grade ihres Vaters zukommenden Ruhestandsgehaltes übersteigen darf. Die Zahlung hört auf, sobald die Kinder das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben.

Art. 35. Die Pensionen der Wittwen und die den Kindern der Militärpersonen und Verwaltungs-Beamten durch die vorstehenden beiden Artikel verwilligten Hülfsgelder sollen aus der Invaliden-Casse bezahlt werden.

Art. 36. Unsere Minister des Kriegswesens und der Finanzen sind, ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Unterschrieben, Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs,**

**Der Minister Staats-Secretair  
und der auswärtigen Verhältnisse  
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein**